



Gemeinde Arosa

**Botschaft des Gemeindevorstands
an die Mitglieder des Gemeindeparlaments
betreffend
Wasserrechtsverleihung für die
Nutzung der Wasserkraft der Plessur
(Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt)**

**Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments**

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Wasserkraft der Plessur (Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt) an das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft, sowie dem Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt zuzustimmen und zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden.

Mit Zustimmung zur vorliegenden Wasserrechtsverleihung wird gleichzeitig die im September 2016 dem Projektkonsortium Wasserkraft Plessur erteilte, jedoch nie genehmigte Wasserrechtsverleihung aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:



Yvonne Altmann

Der Gemeindevorschreiber:

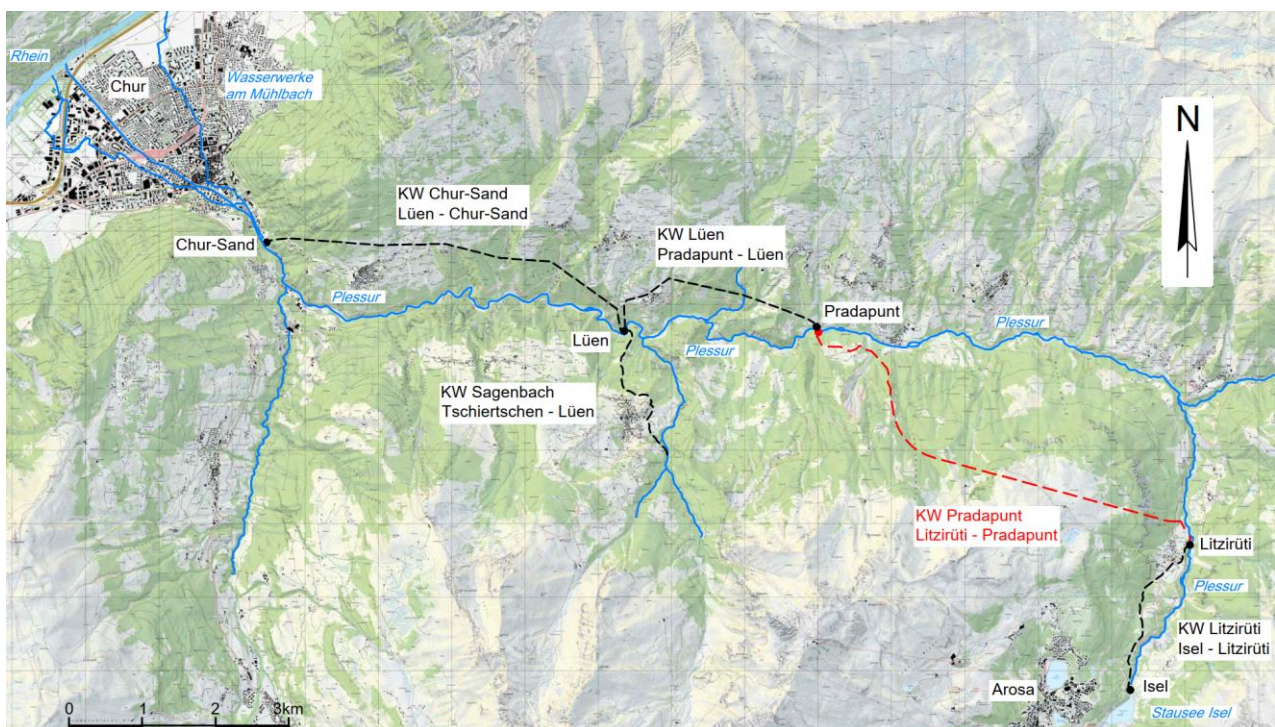


Jan Diener

Sachverhalt

Die Plessur wird bereits über drei Kraftwerksstufen zur Stromproduktion genutzt. Das Kraftwerk Litzirüti der Gemeinde Arosa nutzt die Wasserkraft der Plessur zwischen dem Speicher Isel und der Kantonsstrassenbrücke unterhalb Litzirüti. Weiter talabwärts nutzt die Arosa Energie (früher die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen - GKL) mit dem KW Lünen eine weitere Gefällsstufe zwischen der Wasserfassung Pradapunt unterhalb von Molinis und der Zentrale Lünen. Als letzte Stufe zwischen dem KW Lünen und der Zentrale Chur-Sand nutzt die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) das Wasser. Die Stufe Litzirüti - Pradapunt ist bisher noch ungenutzt.

Deren Ausbau soll basierend auf dem vorliegenden Konzessionsprojekt nun vorgenommen werden.



Projektkonsortium Wasserkraft Plessur

Im Juni 2014 gründeten die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen (GKL), die Gemeinde Arosa, die IBC Energie Wasser Chur (IBC) und die Axpo Power AG (Axpo) das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur, um gemeinsam den Ausbau der Wasserkraft im Schanfigg mittels einer neuen Kraftwerksstufe Litzirüti - Pradapunt und der Sanierung des KW Lünen voranzutreiben.

Während rund zwei Jahren wurden zwei Konzessionsprojekte unter dem Projektnamen «KW Plessur» ausgearbeitet. Dem Neubauprojekt KW Pradapunt, welches die Gefällsstrecke zwischen dem bestehenden KW Litzirüti und dem Wehr des KW Lünen in Pradapunt nutzt, wurde an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 in Arosa die Konzession mit einer Zustimmung von 86.4 % erteilt. Im Dezember 2016 wurde schliesslich auch das Konzessionsgesuch der

Gemeinde Arosa für eine Sanierung und einen Ausbau des bestehenden KW Lülen anlässlich einer Gemeindeversammlung durch die Gemeinde Tschierschen-Praden genehmigt. Im Jahr 2017 beschlossen die Parteien jedoch gemeinsam einen Projektunterbruch und verzichteten auf ein Einreichen der beiden Konzessionsgenehmigungsgesuche beim Kanton Graubünden.

Erneuerung KW Lülen

Im Jahr 2019 verstärkte sich der Druck auf Arosa Energie, sich diverser baulicher und rechtlicher Probleme beim KW Lülen anzunehmen. Gespräche am Runden Tisch mit Behörden und Umweltverbänden sowie die Ausarbeitung eines Bauprojektes führten im Jahr 2022 zur Entscheidung, auf eine Neukonzessionierung zu verzichten und im Rahmen der bestehenden Konzession das KW Lülen zu erneuern. An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 stimmte die Gemeinde Arosa für einen Konzessionsübertrag von der GKL auf die Arosa Energie, genehmigte den Vollzug der Restwassersanierung nach Art. 80 GSchG bei der Fassung Pradapunt und genehmigte den Nutzungsverzicht für die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur. An einer weiteren Urnenabstimmung vom 26. November 2023 wurde dann auch der Kredit zum geplanten Wehrumbau in Pradapunt genehmigt. Arosa Energie startete die Erneuerungsarbeiten beim KW Lülen im Jahr 2024 und wird die Arbeiten voraussichtlich im 2026 abschliessen.

Wiederaufnahme der Planungsarbeiten beim KW Pradapunt

Aufgrund der im Jahr 2022 verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur wieder aktiv. Gespräche zwischen Vertretern der Gemeinde Arosa, Arosa Energie, Stadt Chur, IBC, GKC und Axpo führten zum Beschluss, das Projekt KW Pradapunt aus dem Jahr 2016 wieder aufzunehmen und zu aktualisieren. Im März 2023 wurde hierfür ein Vorprojekt gestartet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zusammensetzung des Projektkonsortiums angepasst: Anstelle der Gemeinde Arosa und der GKL trat Arosa Energie ins Projektkonsortium ein.

Unterlagen zum Konzessionsgesuch

Das vorliegende Konzessionsprojekt umfasst folgende Dokumente, welche nachstehend zusammenfassend beschrieben werden:

1. Teil Technik:

- Technischer Bericht
- Diverse Pläne zur Darstellung des Konzessionsprojektes

2. Teil Umwelt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, Hauptuntersuchung
- Restwasserbericht
- Fachbericht Hydrologie
- Fachbericht Naturgefahren (Gefahrenbeurteilung)
- Fachbericht Hydrogeologie
- Fachbericht Gewässerökologie
- Fachbericht Flora/Fauna/Wald/Landschaft
- Bericht zur Schutz- und Nutzungsplanung

3. Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Arosa an das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur (siehe Beilage 1)

4. Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten KW Pradapunt (siehe Beilage 2)

Projektbeschreibung

1. Technischer Bericht und Pläne

1.1. Anlagenkonzept

Das Neubauprojekt KW Pradapunt sieht vor, die bestehenden Stufen an der Plessur im Schanfigg mit dem Zubau der Stufe Litzirüti – Pradapunt zu ergänzen. Das Triebwasser des bestehenden KW Litzirüti wird über einen Stollen und eine Druckleitung zur Zentrale Pradapunt geführt und dort turbiniert. Das Turbinenwasser wird in den Stauraum des KW Lünen eingeleitet.

Das Projektvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Anlageteile:

- Wasserfassung beim KW Litzirüti ab dessen Unterwasserkanal;
- Zuleitung zum Stollenportal Sand auf der orografisch linken Seite der Plessur;
- Triebwasserstollen zwischen den beiden Tunnelportalen «Sand» in Litzirüti und «Calmiez» oberhalb Molinis;
- Erdverlegte Druckleitung von Calmiez nach Pradapunt;
- Neue Zentrale mit einer Maschinengruppe und einer Ausbauwassermenge von 3.0 m³/s, orografisch links der Plessur, unmittelbar neben dem Einlauf zum Umleitstollen des bestehenden Wehres des KW Lünen.

Das Kraftwerk ist als reines Schwall/Sunk-Ausleitkraftwerk des Oberliegerts KW Litzirüti konzipiert. Mit dieser Auslegung werden an die Investitionskosten einerseits Schwall/Sunk-Entschädigungen sowie Förderbeiträge des Bundesamtes für Energie (BFE) erwartet.

In Abänderung zum Konzessionsprojekt aus dem Jahr 2016 wurden die Linienführung des Triebwasserweges und der Zentralenstandort angepasst: Mit dem neuen unteren Portalstandort «Calmiez» kann gegenüber dem Konzessionsprojekt 2016 der lange Stollen gekürzt und trotz einer Verlängerung der erdverlegten Druckleitung die Investitionen vermindert werden. Die Zentrale wird neu linksufrig angeordnet, womit die Anlagen des KW Lünen und des KW Pradapunt räumlich getrennt und auf eine Querung der Plessur mit der neuen Druckleitung verzichtet werden kann.

1.2. Energieproduktion

Mit den im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Stufe 1, vorgeschlagenen Restwassermengen wird eine durchschnittliche jährliche Energieproduktion von rund 42 GWh erwartet (entspricht dem jährlichen Energieverbrauch von rund 9'300 Haushalten).

1.3. Kosten

Die Realisierung des KW Pradapunt erfordert voraussichtlich Investitionskosten in der Höhe von rund CHF 81 Mio. Die Kosten setzen sich einerseits aus den direkten Baukosten sowie aus Kosten für Finanzierung, Allgemeines, Projekt- und Bauleitung und Unvorhergesehenes zusammen. Teil der allgemeinen Kosten sind Erwerb und Rechte von Grundstücken, Bewilligungen, Gebühren, Auflagen, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltersatzmassnahmen, Versicherungen, Eigenleistungen Bauherr und Produktionsausfälle bestehender Kraftwerke.

1.4. Betrieb

Beim KW Pradapunt handelt es sich um ein Ausleitkraftwerk nach dem KW Litzirüti. Das Triebwasser wird direkt aus dem Unterwasserkanal des KW Litzirüti gefasst. Die Schwall-Belastung der Plessur im Unterlauf des KW Litzirüti wird somit eliminiert.

Es wird kein zusätzliches Wasser gefasst, weder beim Standort Litzirüti noch bei einem anderen Zufluss zur Plessur.

Der Betrieb wird im Tandem gefahren. Das heisst, wenn in Litzirüti produziert wird, wird dieses Wasser direkt auch im KW Pradapunt verarbeitet.

Schnelle Lastwechsel beim KW Pradapunt sind grundsätzlich möglich. Die Kraftwerke Litzirüti, Pradapunt, Lünen und Chur-Sand werden jedoch im Kaskadenbetrieb und marktorientiert gefahren, was eine Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb aller Kraftwerke an der Plessur ist. Die Fahrweise wird bei allen Kraftwerken somit ähnlich ausfallen. Das KW Pradapunt soll über eine

zentrale Leitstelle des Betreibers gesteuert werden. Das Kraftwerk (resp. die Kraftwerkskette) verfügt über ein modernes Leitsystem, das sämtliche Richtwerte erhebt, überprüft und im Falle von unzulässigen Abweichungen entsprechende Massnahmen auslöst.

In der Eigenschaft des Ausleitkraftwerks liegt ein reduzierter Unterhaltsaufwand, da Hochwasser-, Geschwemmsel- und Sedimentproblematik wegfallen. Komponentenspezifische Unterhaltsarbeiten, regelmässige Kontrollen resp. Inspektionen und von Spezialisten angeordnete Erhaltungsmassnahmen sind durchzuführen.

1.5. Terminprogramm

Die Realisierung des KW Pradapunt kann während knapp **drei Jahren** erfolgen. In der nachfolgenden Abbildung ist das vereinfachte Bauprogramm pro Objekt dargestellt.

Tätigkeit	Jahr / Quartal				2028				2029				2030			
	Start	Ende	Dauer [M]		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Zuleitung Litzirüti	01.04.2029	31.05.2030	14													
Hauptstollen / Portal Sand	01.04.2028	31.08.2030	29													
Portal Calmiez	01.04.2029	31.08.2030	17													
Druckleitung	01.05.2029	31.05.2030	13													
Zentrale	01.04.2028	31.10.2030	31													
Energieableitung	01.08.2029	30.09.2029	2													

Der Baustart erfolgt in Abhängigkeit der weiteren Planung und der zu erteilenden Bewilligungen frühestens per 1. April 2028, eine Inbetriebnahme somit frühestens per Frühling 2031.

2. Umwelt

2.1. Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) und Fachberichte

Das neuzubauende KW Pradapunt untersteht der formellen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, da die geplante installierte Leistung über drei Megawatt (MW) liegt. Im Hauptbericht zur Umweltverträglichkeit, 1. Stufe, für das KW Pradapunt, werden die Auswirkungen auf die Umwelt in der Betriebsphase der geplanten Kraftwerkanlagen dargelegt. Die Umweltaspekte werden geprüft und die relevanten Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt identifiziert und Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen aufgezeigt. Durch die im Bericht vorgeschlagenen Restwassermengen (250 l/s ganzjährig) sowie der Sicherstellung der notwendigen Dynamik können die negativen Auswirkungen so weit reduziert werden, dass eine umweltverträgliche Nutzung der Wasserkraft an der Plessur gegeben ist. Damit das Projekt als umweltverträglich und gesetzeskonform beurteilt werden kann, sind zusätzlich

Ersatzmassnahmen umzusetzen, welche im Mündungsbereich der Plessur und entlang der Mühlbäche auf Stadtgebiet Chur geplant sind.

Durch die Auslegung des KW Pradapunt als reines Schwall/Sunk-Ausleitkraftwerk des KW Litzirüti können zudem die negativen Einflüsse von Schwall/Sunk im Abschnitt zwischen Litzirüti und Pradapunt vollständig eliminiert werden.

2.2. Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

Durch die Anwendung einer SNP besteht die Möglichkeit, die Restwassermengen tiefer als die gesetzlichen Mindestvorgaben anzusetzen (Mehrnutzung), wenn als Ausgleich ein äquivalenter Mehrschutz gefunden werden kann. Beim KW Pradapunt bietet das Instrument der SNP die Möglichkeit, von einer ökologisch unbefriedigenden Restwasservorgabe abzuweichen und gleichzeitig einen Mehrschutz zu schaffen. Beim KW Pradapunt ist die Situation unbefriedigend, da das KW Pradapunt keine eigene Wasserfassung aufweist, sprich vollständig vom Betriebswasser des KW Litzirüti abhängig ist und somit nur eine Restwasserdotation vornehmen kann, falls das KW Litzirüti in Betrieb ist.

In Absprache mit den Fachstellen des Kantons Graubünden, wird im Rahmen des Konzessionsgesuchs eine SNP mit nachfolgend beschriebener Mehrnutzung und Mehrschutz beantragt:

Mehrnutzung:

Als Mehrnutzungsmassnahme ist der Verzicht auf eine Restwasserabgabe ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti durch das KW Pradapunt vorgesehen. Der Verzicht auf die Restwasserabgabe resultiert in geringem Ausmass in einer Mehrproduktion des KW Pradapunt.

Mehrschutz:

Als Mehrschutzmassnahme ist die Unterschutzstellung der Plessur bzw. des verbleibenden Abflusses der Plessur zwischen Litzirüti bis Pradapunt vorgesehen, womit eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion in diesem Gewässerabschnitt ausgeschlossen wird. Mit dieser Unterschutzstellung bzw. diesem Nutzungsverzicht kann unter anderem gewährleistet werden, dass die Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet Isel – Litzirüti inkl. den ab Stausee Isel abgegebenen Restwassermengen auch in Zukunft ungeschmälert weitergeleitet werden und nicht durch das KW Pradapunt oder Dritte gefasst werden können. Auf den Bau einer neuen Wasserentnahme in Litzirüti und somit die Nutzung des vorhandenen Potentials von rund 7 GWh wird verzichtet.

Die Unterschutzstellung der Plessur zwischen Litzirüti und Pradapunt wird mittels des in Beilage 2 einsehbaren Schutzreglementes verbindlich geregelt.

3. Wasserrechtskonzession

3.1. Umfang

Das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur soll zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft das Recht erhalten, die Wasserkraft der Plessur (KW Litzirüti, ca. 1396 m.ü.M. bis Zentrale Pradapunt, ca. 994 m.ü.M.) zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen und die entsprechende Wasserkraftanlage zu erstellen und betreiben. Die Ausbauwassermenge beträgt 3'000 l/s, was der Ausbauwassermenge des KW Litzirüti entspricht. Die Restwassermenge beträgt ganzjährig 250 l/s. Die Dauer der Konzession ist 80 Jahre ab Inbetriebnahme des Werkes.

Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung wird eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zweck, das KW Pradapunt zu bauen und zu betreiben. Die Gemeinde stellt der zu gründenden Aktiengesellschaft das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbau erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung. Sie wird auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

3.2. Entschädigungen

- Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde Arosa für die Erteilung dieser Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80 % eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde zugute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet.

(vom Konsortium berechnete Höhe Konzessionsgebühr, Stand Sept. 2024: ca. CHF 240'000.–, Höhe Wasserzins ca. CHF 300'000.– /Jahr)

- Die Gemeinde Arosa erhält vom Konzessionär für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann. Da für das KW Pradapunt Investitionsbeiträge des Bundes beantragt werden, dürfen jedoch gemäss Wasserrechtsgesetz (WRG) während den ersten zehn Jahren ab der Inbetriebnahme keine Wasserzinsen erhoben werden.

- Die zu gründende AG wird in Arosa angemeldet. Die Gemeinde erhält Gewinn- und Kapitalsteuern.

3.3. Kraftwerksgesellschaft

Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung, respektive nach Vorliegen sämtlicher, für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlicher, rechtskräftiger Bewilligungen aus dem Projektgenehmigungsverfahren (Bau- und Ausnahmegewilligungen etc.) und nach dem Realisierungsentscheid, ist eine Aktiengesellschaft zu gründen mit dem Zweck, das Kraftwerk Pradapunt zu

bauen und zu betreiben. Die Gemeinde Arosa verzichtet auf eine direkte Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft. Geplant ist, dass sich Arosa Energie, IBC und Axpo am Projekt beteiligen. Die genauen Anteile sind unter den Partnern noch zu vereinbaren. Die Aktiengesellschaft hat ihr Rechts- wie auch ihr Steuerdomizil während der ganzen Dauer der Wasserrechtsverleihung in Arosa.

4. Vorberatung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 das Konzessionsgesuch vom 10. Oktober 2024 um Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Wasserkraft Plessur (Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt) an das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft, sowie das Schutzreglement Plessur, im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt, genehmigt und beschlossen, die Vorlage zu Handen der Vorberatung durch das Gemeindeparlament zu verabschieden.

Mit Zustimmung zur vorliegenden Wasserrechtsverleihung wird gleichzeitig die im September 2016 dem Projektkonsortium Wasserkraft Plessur erteilte, jedoch nie genehmigte Wasserrechtsverleihung aufgehoben.

Gemäss Art. 30 Ziff. 5 der Gemeindeverfassung obliegt die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte der Urnengemeinde. Gemäss Art. 36, Ziff. 7 GV obliegt die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen, dem Gemeindeparlament.

Beilagen:

- 1) Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Arosa an das Projektkonsortium Wasserkraft Plessur
- 2) Schutzreglement Plessur im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

GEMEINDE AROSA

(nachstehend Gemeinde genannt)

an das

PROJEKTKONSORTIUM WASSERKRAFT PLESSUR

(zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft)

(nachstehend Konzessionär genannt)

betreffend die

NUTZUNG DER WASSERKRAFT DER PLESSUR

Art. 1

Umfang des Nutzungsrechtes

¹Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft der Plessur zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie wie folgt zu nutzen:

Plessur (ab Wasserrückgabe Kraftwerk Litzirüti bis Zentrale Pradapunt)

Kote Wasserentnahme (Wasserrückgabe KW Litzirüti)	ca. 1396.00 m ü. M.
Ausbauwassermenge	ca. 3000 l/s
Restwassermenge	ganzjährig 250 l/s
Kote Wasserrückgabe	ca. 994.24 m ü. M. (entspricht dem Stauziel der Wasserfassung des KW Lünen in Pradapunt)

²Zur Bestimmung des Umfangs des Nutzungsrechtes ist zudem das Dossier "Konzessionsprojekt KW Pradapunt" inkl. Pläne vom Oktober 2024 massgebend.

³Der Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet des Oberlieggers (Isel bis Litzirüti) kann unter der in Absatz 1 festgelegten Restwassermenge von 250 l/s liegen. Steht dem KW Pradapunt Wasser aus dem Unterwasser des KW Litzirüti zur Verfügung, ist der Konzessionär verpflichtet, dieses für die Dotation der Differenz zwischen der in Absatz 1 festgelegten Restwassermenge und dem Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet zu verwenden. Steht dem KW Pradapunt kein Wasser aus dem Unterwasser des KW Litzirüti zur Verfügung, muss keine Zusatzdotierung erfolgen. Das Wasser aus dem Zwischeneinzugsgebiet wird ungeschmälerzt weitergeleitet.

⁴Für den ungeschmälerzten Erhalt der Auen auf der Restwasserstrecke von Litzirüti nach Pradapunt verpflichtet sich der Konzessionär bei einer Hochwasserwelle mit einem Zufluss beim Stausee Isel $> 8 \text{ m}^3/\text{s}$ (Überlauf Stausee Isel (Messwert) plus turbinierete Wassermenge im KW Litzirüti), das KW Pradapunt während 24 Stunden ausser Betrieb zu nehmen. Es erfolgt maximal 1 Ausserbetriebnahme à 24 Stunden pro Woche. Sollte sich im Rahmen eines Monitorings erweisen, dass ein ungeschmälerzter Erhalt der Auen auch anderweitig sichergestellt werden kann, werden in Absprache mit den Behörden Menge, Dauer und Grenzwert der Ausserbetriebnahmen angepasst oder komplett auf Ausserbetriebnahmen verzichtet.

⁵Der Konzessionär ist berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Projektes vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigeren und rationelleren Ausnützung der verliehenen Wasserkraft dienlich sein sollten. Ein solcher Ausbau unterliegt im Übrigen Art. 23 der vorliegenden Wasserrechtsverleihung. Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Art. 11 BWRG bleibt vorbehalten.

⁶Abweichungen von den generellen Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Wasserrechtsverleihung dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Wasserrechtsverleihung und sollen - gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen - genehmigt werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 BWRV).

⁷Mit der Erteilung des Nutzungsrechts ist auch die Nutzungspflicht des gesamten Wasserdargebots im Rahmen der Restwasserregelungen und bei Ausnutzung der Schluckfähigkeit der Turbinen verbunden. Ein davon abweichendes Betriebsregime ist der Gemeinde mitzuteilen. Die

Berechnung des Wasserzinses erfolgt in diesem Falle gemäss Art. 10 Abs. 4 der vorliegenden Wasserrechtsverleihung.

⁸Die Konzession des Oberlieggers für den Betrieb des Kraftwerks Litzirüti wird am 14. Mai 2067 enden. Sollte für den Betrieb des Kraftwerks Litzirüti keine neue Konzession ab 2067 erteilt werden oder sollte die Ausbauwassermenge des Kraftwerks Litzirüti in einer neuen Konzession tiefer sein als die Ausbauwassermenge des Konzessionärs gemäss vorstehendem Art. 1 Abs. 1, so ist der Konzessionär berechtigt, die Differenz zwischen der Ausbauwassermenge gemäss vorstehendem Art. 1 Abs. 1 und der tieferen Ausbauwassermenge des Kraftwerks Litzirüti mittels einer neu zu erstellenden Fassung auf Kote der Wasserentnahme gemäss vorstehendem Art. 1 Abs. 1 aus der Plessur zu entnehmen. Für die Erstellung dieser Wasserfassung ist eine Baubewilligung zu beantragen. Sollte die Ausbauwassermenge des Kraftwerks Litzirüti in einer neuen Konzession unwesentlich höher ausfallen und die Erhöhung einen Wert von 10% der Ausbauwassermenge des Konzessionärs gemäss vorstehendem Art. 1 Abs. 1 nicht überschreiten, so ist der Konzessionär berechtigt, auch diese Wassermengen in seinen Anlagen ohne Konzessionsanpassung zu nutzen.

Art. 2

Dauer der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird auf die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

²Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werks gilt der Beginn der dauernden Abgabe von elektrischer Energie der Zentrale in Pradapunt in das Netz.

³Dieser Zeitpunkt wird vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement verbindlich festgelegt.

Art. 3

Gesellschaftsgründung

¹Innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Wasserrechtsverleihung, respektive nach Vorliegen sämtlicher, für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlicher, rechtskräftiger Bewilligungen aus dem Projektgenehmigungsverfahren (Bau- und Ausnahmegewilligungen etc.) und nach dem Realisierungsentscheid, ist nach den Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Wasserrechtsverleihung eine Aktiengesellschaft zu gründen mit dem Zweck, das Kraftwerk Pradapunt zu bauen und zu betreiben.

²Der Konzessionär ist verpflichtet, der Regierung des Kantons Graubünden im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister die Unterlagen über die Gründung der Aktiengesellschaft, insbesondere deren Statuten, in der nötigen Anzahl zuzustellen. In gleicher Weise sind Änderungen dieser Unterlagen jeweils mitzuteilen.

³Die Aktiengesellschaft hat ihr Rechts- wie auch ihr Steuerdomizil während der ganzen Dauer der Wasserrechtsverleihung in Arosa.

⁴Die Aktien müssen auf den Namen lauten.

Art. 4

Beteiligung an der Gesellschaft

¹Die Gemeinde beteiligt sich nicht direkt am Aktienkapital der Gesellschaft, sondern sieht eine indirekte Beteiligung über Arosa Energie vor.

Art. 5

Ausführungspläne

¹Nach Beendigung der Bauarbeiten sind den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Kollaudation die wichtigsten Ausführungspläne in der verlangten Anzahl in Papierform wie auch in gewünschter digitaler Form zu übergeben. Die Kollaudation erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Kraftwerkanlagen.

²Änderungen oder Erweiterungen des Werkes sind auf Kosten der Beliehenen in diesen Plänen jeweils nachzutragen; nötigenfalls sind die Pläne neu herzustellen.

³Angepasste oder neue Pläne werden wie unter Abs. 1 festgelegt unaufgefordert an die zuständigen Behörden abgegeben.

Art. 6

Bau und Inbetriebnahme

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen zu beginnen und die Anlage innert fünf Jahren nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen.

²Die Gemeinde wird Fristerstreckungen gewähren, sofern solche mit angemessener Begründung nicht verweigert werden können. Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 7

Bodenabtretung, Materialgewinnung und Deponien

¹Die Gemeinde stellt dem Konzessionär das in ihrem Eigentum stehende, für die Erstellung und den Betrieb des Kraftwerkes samt Nebenanlagen und Leitungsbauten erforderliche Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung und wird auch die erforderlichen Durchleitungsrechte in und über Gemeindeboden unentgeltlich einräumen.

²Der Konzessionär kann ferner auf Gemeindeboden Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen gegen eine entsprechende Entschädigung gewinnen, soweit dadurch die Deckung des eigenen Bedarfs der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Er hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen. Es ist Sache des Konzessionärs, die erforderliche kantonale Bewilligung beizubringen.

³Die im Voraus zu erlassenden Vorschriften über die Ausdehnung der Gruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerungen des Baumaterials, Ordnung der Plätze bzw. Humusierung der vorher produktiven Grundstücke zulasten des Konzessionärs sind zu befolgen.

⁴Der Konzessionär hat das Ausbruchmaterial der Bauten in Übereinkunft mit der Gemeinde an die hierfür gemäss Genehmigung geeigneten Orten zu deponieren und zu sichern. Die Gewähr für die Standsicherheit der Deponien bleibt beim Konzessionär. Lagert der Konzessionär Ausbruchmaterial in einer gemeindeeigenen Deponie ab, ist hierfür eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

⁵Nach Beendigung der Arbeiten sind die Deponien soweit möglich der Umgebung anzupassen, allenfalls in geeigneter Weise auf Kosten des Konzessionärs zu begrünen und zu bepflanzen.

⁶Die Vereinbarungen über die Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.

⁷Die planmässige Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, welche keinen Erwerb des Grundeigentums oder eines dinglichen Rechtes gemäss Abs. 1 dieses Artikels voraussetzt, beispielsweise für die Anlagen von Stollen, Schächten und anderen unterirdischen Bauwerken, wird dem Konzessionär hiermit gestattet und darf nicht von der Bezahlung einer Gebühr oder anderen Abgaben abhängig gemacht werden.

⁸Unter Gemeindeboden versteht sich Grundeigentum, welches der politischen Gemeinde gehört.

⁹Der Erwerb von Privatboden und der dinglichen Rechte, die zum Bau und Betrieb des Werkes nötig sind, sowie die Ablösung entgegenstehender Nutzungsrechte ist ausschliesslich Sache des Konzessionärs.

¹⁰Auf Wunsch des Konzessionärs stellt die Gemeinde gegen angemessene Entschädigung ihre Dienste zur Verfügung, um den Erwerb auf gutlichem Wege zu ermöglichen.

¹¹Die Vermessungs-, Vermarkungs- und Grundbuchkosten trägt der Konzessionär.

¹²Im Streitfall soll gemeinsam zwischen der Kraftwerksgesellschaft, der Gemeinde und den Privaten eine Einigung herbeigeführt werden. Ist eine gütliche Einigung mit den Inhabern von privaten Rechten nicht möglich, kann der Konzessionär aufgrund von Art. 60 BWRG das Expropriationsrecht verlangen.

Art. 8

Strassen und Wege

¹Bei der Projektierung und der Erstellung von Strassen und Wegen, welche für den Bau und Betrieb des Werkes und seiner Nebenanlagen nötig sind, hat der Konzessionär nach Möglichkeit und soweit damit nicht unzumutbare Lasten verbunden sind, die allgemeinen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

²Im Übrigen hat der Konzessionär Wege, die ausschliesslich zum Bau und Betrieb seines Werkes nötig sind, auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dies mit den Erfordernissen des Baus und Betriebs der Werkanlagen vereinbar ist (Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und Sachen), gemäss den von der Territorialgemeinde zu erlassenden Bestimmungen.

³Die Einzelheiten der Erstellung, des Unterhaltes und der Benützung sowie die Abtretung solcher Strassen und Wege an die Gemeinde sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär festzulegen.

⁴Für den Erwerb des für solche Strassen nötigen Bodens ist Art. 7 Abs. 9 hiavor massgebend.

⁵Wenn für den Bau und Betrieb des Kraftwerkes und der Nebenanlagen bestehende öffentliche Strassen und Wege oder andere Anlagen umgebaut oder verlegt werden müssen, hat der Konzessionär die besonderen Bau- bzw. vermehrten Instandstellungskosten zu übernehmen bzw. nach Absprache mit dem Eigentümer selber vorzunehmen. Zudem gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Abs. 3.

⁶Für Wegverbindungen, welche infolge der Erstellung oder des Betriebes der Werkanlage dahinfallen oder erheblich beeinträchtigt werden, schafft der Konzessionär den gleichwertigen Ersatz.

Art. 9

Konzessionsgebühr

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Wasserrechtsverleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von 80% eines jährlich geschuldeten Wasserzinses, den die Gemeinde gemäss Art. 10 zugute hat. Der Wasserzins wird aufgrund der dem Konzessionsprojekt zugrunde liegenden mittleren jährlichen Nutzwassermengen berechnet, wobei die Bestimmungen gemäss Art. 10 Abs. 1 Anwendung finden.

²Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Wasserrechtsverleihung wird 50% der gesamten Konzessionsgebühr fällig, die restlichen 50% werden bei Inbetriebnahme des Werkes entrichtet.

³Diese Beträge sind innert einer Frist von 30 Tagen zahlbar, unter Vorbehalt abweichender Abrede zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär. Eine Verkürzung der Zahlungsfrist ist nicht gestattet.

Art. 10

Wasserzins

¹Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Nutzung der Wasserkraft einen Wasserzins in der Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

²Der Wasserzinsanspruch der Gemeinde beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage.

³Dieser Wasserzins ist jeweils bis Ende Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und bis Ende März zu bezahlen.

⁴Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gemäss den einschlägigen Gesetzen und Weisungen des Kantons Graubünden zur Berechnung der Wasserwerksteuer. Sollte das Betriebsregime des Werks dazu führen, dass nicht das gesamte Wasserdargebot bis zur konzessionierten Wassermenge und zur Schluckfähigkeit der Turbine genutzt wird (Art. 1 Abs. 6), so ist der Wasserzins basierend auf der mittleren jährlich nutzbaren Wassermenge zu entrichten.

Art. 11

Steuern

¹Die Steuerpflicht des Konzessionärs richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.

Art. 12

Haftpflicht und Versicherungspflicht

¹Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

²Der Konzessionär versichert seine Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Art. 13

Unterhalt der Anlagen

¹Der Konzessionär ist verpflichtet, seine Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Wasserrechtsverleihung eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 14

Wasserpolizeiliche Verpflichtungen

¹Haben die Anlagen zur Nutzbarmachung der Wasserkraft oder deren Betrieb Änderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser oder den wasserbaulichen Zustand des Gewässers und damit im Zusammenhang stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, ist der Konzessionär zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehren zur Vermeidung oder Behebung nachgewiesener Nachteile auf eigene Kosten sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

²Im Besonderen ist der Konzessionär auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Abschwemmungen, die sich infolge der durch seine Anlagen verursachten Veränderungen in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

Art. 15

Wasserübernahme, Wasserrückgabe und Betrieb

¹Die Wasserübernahme erfolgt direkt über den Unterwasserkanal des Oberlieggers. Der Konzessionär regelt die Bedingungen für die Wasserübergabe direkt mit dem Oberlieger.

²Die Wasserrückgabe in das System des Unterlieggers erfolgt entweder ins Staubecken vor der Wehranlage oder direkt in den Fassungsbereich des KW Lünen.

³Der Konzessionär verpflichtet sich, seinen Betrieb im Sinne der rationellen Wasserkraftnutzung (Art. 13 BWRV) mit dem Unter- und Oberlieger abzustimmen, soweit technisch machbar.

Art. 16

Privatrechte

¹Allfällige bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache des Konzessionärs, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen.

Art. 17

Vergabe der Aufträge

¹Die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen hat nach den geltenden Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

Art. 18

Änderung, Übertragung und Erneuerung der Wasserrechtsverleihung

¹Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Wasserrechtsverleihung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 19

Erlöschen und Verwirkung der Wasserrechtsverleihung

¹Die Wasserrechtsverleihung erlischt, wenn

- a) der Konzessionär darauf verzichtet;
- b) ihre Dauer abläuft.

²Die Wasserrechtsverleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn

- a) der Konzessionär den ordnungsgemässen Betrieb während dreier aufeinander folgender Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- b) der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt;
- c) der Konzessionär mit dem Bau der zum Kraftwerk gehörenden Anlagen nicht binnen der Fristen gemäss Art. 6 beginnt.

³Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung ist der Konzessionär verpflichtet, auf seine Kosten und nach Weisung der Behörden den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Soweit dies wesentliche bauliche Veränderungen umfasst, werden sie von den Behörden angeordnet.

⁴Beim vorzeitigen Erlöschen oder der Verwirkung der Wasserrechtsverleihung gelten die Bestimmungen über den Heimfall gemäss Art. 21.

Art. 20

Rückkauf

¹Ein Rückkauf der Kraftwerksanlagen während der gesamten Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 21

Heimfall

¹Der Heimfall der Anlagen richtet sich nach Art. 42 ff. BWRG sowie nach den Bestimmungen des WRG unter Einbezug der nachstehenden Ergänzungen.

²Der Konzessionär hat gemäss Art. 25 BWRG zuhanden der Gemeinde und des Kantons Graubündens ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile zu erstellen und fortlaufend nachzuführen.

³Verzichten die Gemeinde und/oder der Kanton Graubünden auf das Heimfallrecht, so haben sie dies dem Konzessionär spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mitzuteilen.

Art. 22

Kostenfolge

¹Alle Gebühren, welche für die Durchführung der in vorliegender Wasserrechtsverleihung wie der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen anfallen, wie auch die mit der Genehmigung der Wasserrechtsverleihung und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten des Konzessionärs.

²Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Wasserrechtsverleihung notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zulasten des Konzessionärs.

³Entstehen durch den Kraftwerksbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellementspunkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie vom Konzessionär zu tragen.

Art. 23

Vorbehalt künftiger Gesetze

¹Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde ergänzen die vorliegende Wasserrechtsverleihung, soweit sie diese betreffen können und diese nichts Abweichendes regelt.

²Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons Graubünden und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte des Konzessionärs – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 24

Streitigkeiten

¹Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Konzessionsverhältnis richtet sich nach den massgeblichen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 25

Inkrafttreten der Wasserrechtsverleihung

¹Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Arosa sowie nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 26

Ausfertigung

¹Diese Urkunde ist in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von allen Parteien unterschrieben. Die Gemeinde erhält ein Exemplar, der Konzessionär und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkkatasters sowie des Staatsarchivs).

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Arosa:

....., den ____ 2024

.....
Yvonne Altmann
Gemeindepräsidentin

.....
Jan Diener
Gemeindeschreiber

Projektkonsortium Wasserkraft Plessur (zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft):

....., den ____ 2024

Arosa Energie

.....
Alois Rütsche
Verwaltungsratspräsident

.....
Tino Mongili
Geschäftsführer

....., den ____ 2024

IBC Energie Wasser Chur

.....
Urs Schädler
Verwaltungsratspräsident

.....
Stefan Illien
Geschäftsführer

....., den ____ 2024

Axpo Power AG

.....
Jörg Huwyler
Divisionsleiter
Division Hydroenergie & Biomasse

.....
Viktor Lir
Leiter Asset Management
Division Hydroenergie & Biomasse

....., den

Genehmigt von der Regierung mit Beschluss vom (Protokoll Nr.):

Namens der Regierung des Kantons Graubünden

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Schutzreglement Plessur

im Zusammenhang mit der

Wasserkraftnutzung im geplanten Kraftwerk Pradapunt

I. Allgemeines

Art. 1 Ausgangslage

Das «Projektkonsortium Wasserkraft Plessur» plant die Neukonzessionierung des Kraftwerks (KW) Pradapunt, welches die Nutzung des Wasserkraftpotentials der Plessur zwischen Litzirüti und Pradapunt im Kanton Graubünden vorsieht. Das KW Pradapunt soll das Betriebswasser des oberliegenden KW Litzirüti der Arosa Energie ab der Zentrale Litzirüti weiterleiten zur neu geplanten Zentrale Pradapunt, bei der heutigen Fassung Pradapunt des bestehenden KW Lügen der Arosa Energie. Durch die Ausleitung des Betriebswassers des KW Litzirüti können die negativen Einflüsse von Schwall/Sunk im Abschnitt zwischen Litzirüti und Pradapunt eliminiert werden.

Der im Rahmen des Konzessionsprojektes ausgearbeitete Restwasservorschlag sieht die Einhaltung einer Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG von 250 l/s ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti vor.

Da das KW Pradapunt lediglich das Betriebswasser des KW Litzirüti übernimmt, kann das KW Pradapunt die Mindestrestwassermenge von 250 l/s nicht ständig sicherstellen, wenn der Zufluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet kleiner als 250 l/s ist und das KW Litzirüti nicht turbinert. Diese intermittierende Restwasserabgabe führt ökologisch zu einer unbefriedigenden Restwassersituation in der Plessur.

Durch die Anwendung einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) nach Art. 32 lit. c GSchG besteht die Möglichkeit, die Restwassermengen tiefer als die gesetzlichen Mindestvorgaben anzusetzen (Mehrnutzung), wenn als Ausgleich ein äquivalenter Mehrschutz gefunden werden kann. In Absprache mit den Fachstellen des Kantons Graubünden, wird im Rahmen des Konzessionsgesuchs des KW Pradapunt eine SNP mit nachfolgend beschriebener Mehrnutzung und Mehrschutz beantragt:

Mehrnutzung:

Als Mehrnutzungsmassnahme ist der Verzicht auf eine Restwasserabgabe ab der heutigen Wasserrückgabe des KW Litzirüti durch das KW Pradapunt vorgesehen. Der Verzicht auf die Restwasserabgabe resultiert in geringem Ausmass in einer Mehrproduktion des KW Pradapunt .

Mehrschutz:

Als Mehrschutzmassnahme ist die Unterschutzstellung der Plessur bzw. des verbleibenden Abflusses der Plessur zwischen Litzirüti bis Pradapunt vorgesehen, womit eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion, die über das KW Pradapunt hinausgehen, in diesem Gewässerabschnitt ausgeschlossen wird. Mit dieser Unterschutzstellung bzw. diesem Nutzungsverzicht kann unter anderem gewährleistet werden, dass die Zuflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet Isel – Litzirüti inkl. den ab Stausee Isel abgegebenen Restwassermengen des KW Litzirüti auch in Zukunft ungeschmälert weitergeleitet werden und nicht durch das KW Pradapunt oder Dritte gefasst werden können.

Die Unterschutzstellung der Plessur zwischen Litzirüti und Pradapunt bildet Gegenstand des vorliegenden Reglements.

Art. 2 Rechtliche Sicherstellung

Die rechtliche Sicherung der Unterschutzstellung erfolgt durch Annahme des vorliegenden Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa als Inhaberin der Gewässerhoheit über die Plessur auf ihrem Gemeindegebiet.

II. Inhalt der Unterschutzstellung

Art. 3 Unterschutzstellung

Mit dem vorliegenden Reglement stellt die Gemeinde Arosa die Plessur von Litzirüti bis Pradapunt unter Schutz. Die Abflüsse und Wasserkräfte der Plessur zwischen Litzirüti bis

Pradapunt, die über das KW Pradapunt hinaus gehen, gelten aus wasserrechtlicher Sicht als nicht mehr verfügbar, was einer künftigen Nutzungseinräumung an einen Dritten entgegensteht.

Art. 4 Schutzperimeter

Der Schutzperimeter erstreckt sich über die Strecke der Plessur von Kote ca. 1396 m ü.M. bis Kote ca. 994.24 m ü.M. gemäss Karte im Anhang.

Innerhalb des Schutzperimeters ist eine weitere Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben geringfügige, bereits bestehende private Nutzungen sowie Nutzungen zu Trinkwasserzwecken bzw. in Trinkwassersystemen.

Art. 5 Dauer

Die Unterschutzstellung des Plessurabschnittes erfolgt bis zum Zeitpunkt ab dem das KW Litzirüti die gesetzlichen Restwassermengen gemäss Art. 29ff GSchG einhält.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Schutzreglement tritt in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Annahme des Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa
- Rechtskrafteintritt der Wasserrechtsverleihung für das KW Pradapunt
- Rechtskrafteintritt der Schutz- und Nutzungsplanung für das KW Pradapunt (Genehmigung durch den Bundesrat)

Anhang: Karte mit Schutzperimeter

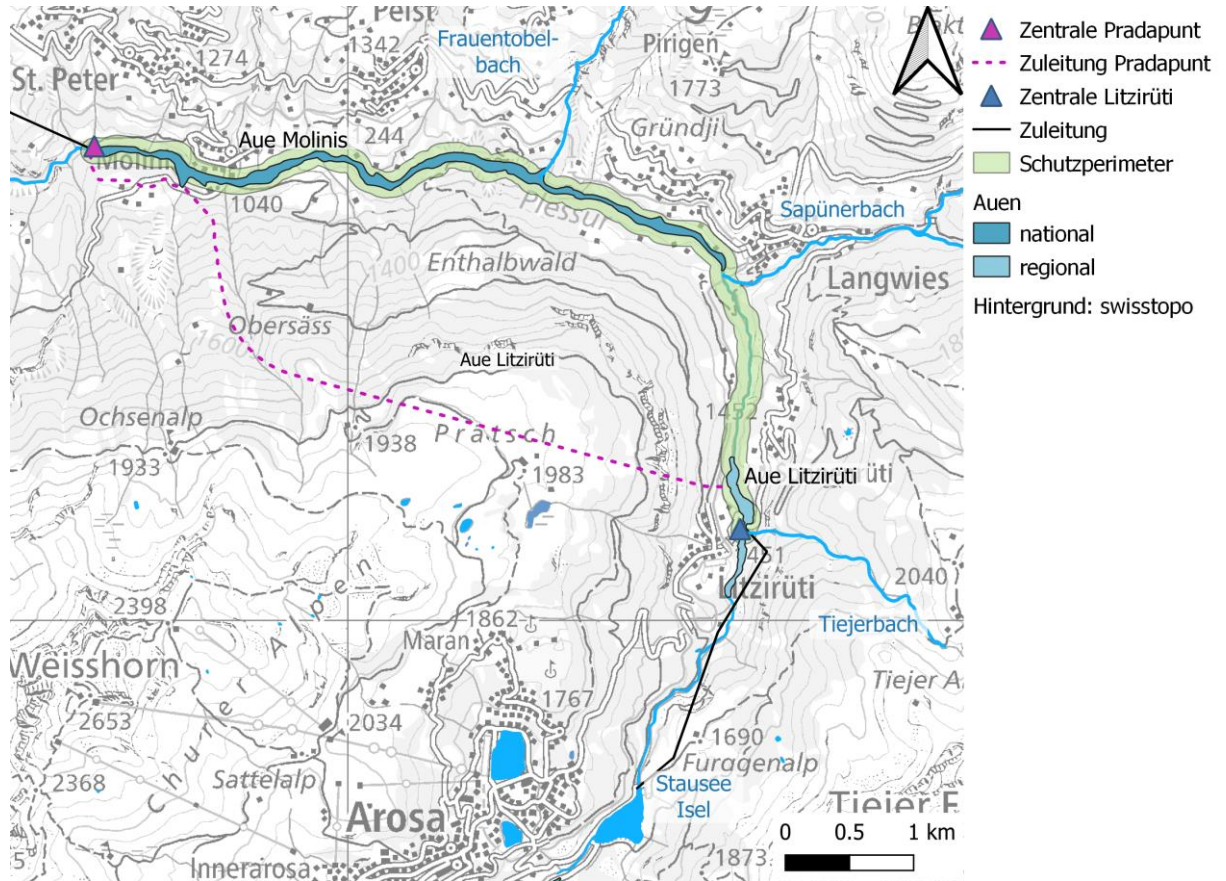
Gemeinde Arosa

Arosa, Datum

Yvonne Altmann
Gemeindepräsidentin

Jan Diener
Gemeindeschreiber

Anhang: Karte mit Schutzperimeter



Perimeter der betroffenen Gewässerstrecke der Plessur zwischen der bestehenden Zentrale Litzirüti und der neu geplanten Zentrale Pradapunt